



Brüssel, den 22. März 2018
(OR. en)

7246/18
ADD 1

PECHE 89

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. März 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 151 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Änderung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und den Abschluss des dazugehörigen Protokolls mit dem Königreich Marokko aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 151 final - ANNEX.

Anl.: COM(2018) 151 final - ANNEX

Brüssel, den 21.3.2018
COM(2018) 151 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung

für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Änderung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und den Abschluss des dazugehörigen Protokolls mit dem Königreich Marokko aufzunehmen

ANHANG

Verhandlungsrichtlinien

Ziel der Verhandlungen ist die Änderung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko und der Abschluss des dazugehörigen Protokolls, im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu der Mitteilung der Kommission vom 13. Juli 2011 über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Um eine nachhaltige und verantwortungsvolle Fischerei zu fördern sowie zur strikten Einhaltung des Völkerrechts beizutragen und gleichzeitig die gegenseitigen Vorteile für die EU und Marokko im Rahmen dieses neuen Protokolls zu wahren, zielen die Verhandlungen der Kommission auf Folgendes ab:

- Gewährleistung des Zugangs zu den Gewässern, die unter das derzeitige Abkommen und Protokoll fallen, und zu den an das nicht selbstbestimmte Gebiet der Westsahara angrenzenden Gewässern und der für den Fischfang in diesen Gewässern notwendigen Genehmigungen für Schiffe der EU-Flotte, die kleine pelagische Arten, Grundfischarten und weit wandernde Arten befischen, und dadurch unter anderem Aufrechterhaltung des Netzes der dem Fischereisektor der EU offenstehenden partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei;
- Unterstützung der Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, eine Lösung zu finden, die im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen und Zielen die Selbstbestimmung der Bevölkerung der Westsahara vorsieht;
- Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und der einschlägigen von den relevanten regionalen Fischereiorganisationen (RFO) festgelegten Bewirtschaftungspläne, um die ökologische Nachhaltigkeit der Fangtätigkeiten zu gewährleisten und die Meerespolitik auf internationaler Ebene zu fördern. Die Fangtätigkeit sollte ausschließlich auf verfügbare Ressourcen ausgerichtet werden, wobei den Fangkapazitäten der lokalen Flotten Rechnung zu tragen und besonderes Augenmerk auf das gebietsübergreifende Vorkommen oder das ausgeprägte Wanderverhalten der betroffenen Bestände zu legen ist;
- Erzielung eines angemessenen, mit den Interessen der EU-Flotten umfassend übereinstimmenden Anteils an den überschüssigen Fischereiresourcen, wenn andere ausländische Flotten ebenfalls an diesen Beständen interessiert sind, sowie Anwendung derselben technischen Bedingungen für alle ausländischen Flotten;
- Gewährleistung, dass der Zugang zu den Fischereiresourcen auf der Grundlage der Fangtätigkeit der EU-Flotte in der Region erfolgt, wobei den neuesten und besten vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten Rechnung zu tragen ist;
- Einrichtung eines Dialogs zur Verstärkung der sektorbezogenen Politik, um die Verwirklichung einer verantwortungsvollen Fischereipolitik im Einklang mit den Entwicklungszielen des Landes voranzutreiben, insbesondere hinsichtlich der Fischereiaufsicht, der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, der Kontrolle und Überwachung von Fangtätigkeiten sowie der Bereitstellung wissenschaftlicher Gutachten und Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen, um so unter anderem zur Bekämpfung der Ursachen der Emigration beizutragen;

- Aufnahme einer Klausel über die Folgen etwaiger Verletzungen der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie;
- Aufnahme einer Klausel für den präferenziellen Zugang der EU-Flotte zu verfügbaren Überschüssen und die Anwendung der gleichen technischen Bedingungen für alle ausländischen Flotten;
- Aufnahme geeigneter Mechanismen, um zu gewährleisten, dass die Kommission ausreichend über die geografische und soziale Streuung der im Rahmen des Abkommens und des Protokolls erzielten sozioökonomischen Vorteile informiert und darin einbezogen wird, damit sie sicherstellen kann, dass die betroffene Bevölkerung Nutzen aus beiden zieht.
- Aufnahme einer Überprüfungsklausel, die es ermöglicht, eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung zu berücksichtigen, die im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen und Zielen die Selbstbestimmung der Bevölkerung der Westsahara vorsieht;

Des Weiteren gilt:

- Die Kommission wird zum Zeitpunkt der Unterzeichnung die möglichen Auswirkungen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und des dazugehörigen Protokolls bewerten, insbesondere in Bezug auf den Nutzen für die betroffene Bevölkerung und die Nutzung der natürlichen Ressourcen der betreffenden Gebiete.
- Die Kommission sollte sicherstellen, dass die von dem Abkommen betroffene Bevölkerung zum Zeitpunkt des Vorschlags über dessen Unterzeichnung und Abschluss in angemessener Weise beteiligt wurde.
- Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden, sollte in das Protokoll eine Klausel über die vorläufige Anwendung aufgenommen werden.

In dem Protokoll sollte insbesondere Folgendes festgelegt werden:

- die den Schiffen der Europäischen Union einzuräumenden Fangmöglichkeiten nach Kategorien;
- die finanzielle Gegenleistung und die Bedingungen für deren Auszahlung und
- die Mechanismen für eine wirksame Unterstützung des Fischereisektors und deren regelmäßige Überwachung.